



GEWÄSSERORDNUNG des Anglerverein Marktsteft-Marktbreit und Umgebung e.V. für Gastangler

Vorwort:

Der Inhalt dieser Gewässerordnung ist von jedem Angler zur Kenntnis zu nehmen und für diesen verbindlich.

Gemäß § 2 unserer Satzung sind Sinn und Zweck unseres Vereins die Förderung und Pflege der Angelfischerei sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Daher erwarten wir, dass sich jeder Angler und dessen Begleitung an unseren Gewässern sowie auf dem gesamten Vereinsgelände so verhält als wäre es sein Eigentum, das er nach besten Kräften schont, hegt und vor Minderung oder Beschädigung schützt. Er tritt denen entgegen, die sich nicht an die Regeln halten. Unsere Gewässer und das dazugehörige Gelände sollen nicht nur gegenwärtigen, sondern auch zukünftigen Generationen Erholung und Angelmöglichkeiten bieten.

Geltungsbereich:

Die Gewässerordnung gilt an allen vereinseigenen sowie gepachteten Gewässern des Anglerverein Marktsteft-Marktbreit und Umgebung e.V., benannt See I-V.

Bestimmungen:

- I. Für alle Angler gelten die Bestimmungen des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG), die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG), die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen ((VwVFiR) und die Bezirksfischereiverordnung Unterfranken in Ihrer jeweiligen gültigen Fassung.
- II. Für alle Gastangler gelten die Einzelbestimmungen auf dem gültigen Tageserlaubnisschein.
- III. Ergänzende Bestimmungen:
 1. See III Angelverbot ganzjährig im Vogelschutzbereich (Flachwasserzone)
 2. See IV Angelverbot vom 15.03. bis 15.07. im Vogelschutzbereich
 3. Kraftfahrzeuge müssen ausschließlich auf den hierfür freigegebenen Flächen, ohne Behinderung des Durchgangsverkehrs, abgestellt werden.
Bei großer Hitze dürfen die Fahrzeuge nicht auf den trockenen Grasflächen abgestellt werden (Brandgefahr)
 4. Sämtliche Abfälle, Unrat sind einzusammeln, mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
 5. Das Ausnehmen und Abschuppen der Fische im Bereich der gesamten Gewässer ist untersagt.
 6. Catch und Release ist nach dem Bayerischen Fischereigesetz NICHT erlaubt.
 7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Personen bestimmen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gewässerordnung kontrollieren. Diese Aufsichtspersonen haben sich mittels Kontrollausweis auszuweisen. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Auf Verlangen sind der Erlaubnisschein mit dem Fangbericht sowie der Fischereischein auszuhändigen. Gefangene Fische und Angelgeräte sind auf Verlangen vorzuzeigen und die Angelrute ist auf Anweisung aus dem Wasser zu holen.
 8. Die Entgeltliche Verwertung des Fangs (Verkauf, Hingabe im Tausch oder wegen Gefälligkeit) ist untersagt.
 9. Das Zelten und Übernachten an unseren Gewässern und auf dem Vereinsgelände ist grundsätzlich verboten.
 10. Sperrung der Vereinsgewässer:
 - an allen vereinsinternen Veranstaltungen wie z.B. An-Angeln, Fischerfest, Königsangeln
 - nach einem Fischbesatz; die Dauer der Sperre wird bekannt gegeben
 - die Seen, an denen das Raubfischangeln nicht gestattet ist (Aushang im Schaukasten)



GEWÄSSERORDNUNG des Anglerverein Marktsteft-Marktbreit und Umgebung e.V. für Gastangler

IV. Jugendliche Gastangler:

1. Ab 10 -17 Jahre nur mit gültigem Jugendfischereischein in Begleitung/Beaufsichtigung eines Erwachsenen mit gültigem Fischereischein, beide müssen einen gültigen Tageserlaubnisschein besitzen, der Jugendliche darf nur mit 1 Angelrute angeln.
2. Ab vollendetem 14. -17. Lebensjahr mit gültigem Fischereischein (Fischerprüfung) in Begleitung/Beaufsichtigung eines Erwachsenen mit gültigem Fischereischein, beide müssen einen gültigen Tageserlaubnisschein besitzen, der Jugendliche darf mit 2 Angelruten angeln.

Abschlussbestimmungen:

1. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Gewässerordnung werden im laufenden Angeljahr bis zu ihrer Einarbeitung im Schaukasten an der Halle ausgehängt. Jeder Angler ist daher angehalten sich regelmäßig darüber zu informieren.
2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Gewässerordnung als rechtswidrig oder unwirksam herausstellen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Diese Gewässerordnung wurde gemäß § 10 Nr.3 der Satzung vom Hauptausschuss am 13.01.2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 23.01.2020 in Kraft.

